

**Geschäftsführung
Wirtschaftsausschuss**

Herr Müller

Telefon: (0221) 221-23717

Fax : (0221) 221-26686

E-Mail: Michael.Mueller6@stadt-koeln.de

Datum: 13.09.2017

**Auszug
aus dem Entwurf der Niederschrift der 23. Sitzung des
Wirtschaftsausschusses vom 07.09.2017****öffentlich****15.1 Beschluss einer Satzung nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) für das Gebiet der Immobilien- und Standortgemeinschaft Severinstraße 2486/2017**

Dem Ausschuss liegt die Beschlussvorlage als Tischvorlage vor.

Frau Scholz (Amt für Stadtentwicklung und Statistik) erläutert die Beschlussvorlage. Der Satzungserlass biete die Chance, in einem für weitere Stadtteile beispielhaften Verfahren die Aufwertung der Severinstraße voranzutreiben. Ein zügiger Beschluss wäre wünschenswert, um mit der Umsetzung erster Maßnahmen noch dieses Jahr beginnen zu können.

Herr Frank schlägt vor, die Beschlussvorlage ohne Votum in die nachfolgenden Gremien zu verweisen. Er fragt, ob die Verwaltung Kenntnisse über die Motive zur Einlegung von Widerspruch habe.

Herr van Geffen begrüßt ausdrücklich die Vorlage. Heute sei jedoch wegen Beratungsbedarfs kein Beschluss möglich. Auch er plädiere daher für eine Verweisung ohne Votum.

Der Ausschuss ist damit einverstanden.

Frau Klein fragt,

- ob durch § 8 Abs. 2 c eine Klagemöglichkeit geschaffen werde und
- ob die Personalkosten Gegenstand des Finanzierungskonzeptes sein dürfen.

Frau Scholz (Amt für Stadtentwicklung und Statistik) erläutert, dass der Satzungsentwurf juristisch geprüft wurde. Die für einen Veedelsmanager geplanten Personal-

kosten seien ein notwendiger Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes, um eine antragsgerechte Durchführung der Maßnahmen sicher zu stellen.

Herr Dr. Höhmann (Amt für Stadtentwicklung und Statistik) berichtet, dass die meisten Widersprüche nicht begründet wurden. In den Fällen, wo Widersprüche näher erläutert wurden, wurden diese damit begründet, dass Zweifel daran bestehen, ob das Maßnahmenkonzept tatsächlich zu einer Aufwertung der Immobilie beitragen würde, z.B. weil ein Großteil der Maßnahmen im Bereich des Marketings für die Gewerbetreibenden der Severinstraße ansiedelt sind. Es gab aber auch mehrere zustimmende Rückmeldungen aus dem Kreis der abgabepflichtigen Eigentümer.

§ 8 der Satzung regelt die Abgabepflicht der Grundstückseigentümer. Klagen können nicht ausgeschlossen werden. Diese haben aber keine aufschiebende Wirkung, so dass trotzdem alle Maßnahmen durchgeführt werden könnten.

Der Passus ist im Wortlaut der Mustersatzung, die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW in Zusammenarbeit mit der Landesregierung erarbeitet wurde, entnommen und leitet sich direkt aus § 4 Abs. 4c des ISGG ab.

Herr Frank bittet darum, die Erläuterungen der Verwaltung aus der heutigen Diskussion in Form eines Vorabauszuges den nachfolgenden Gremien zur Verfügung zu stellen.

Herr Joisten fragt, ob es Rechtsprechung zu den Regelungen über die Abgabepflicht gebe.

Herr Dr. Höhmann (Amt für Stadtentwicklung und Statistik) sagt, dass ihm aktuell Rechtsprechungen zu den Abgabebescheiden nicht bekannt seien. Die Verwaltung werde dies recherchieren und ggf. schriftlich beantworten.

Beschluss:

Der Wirtschaftsausschuss verweist die Beschlussvorlage ohne Votum in die nachfolgenden Gremien. Die Fragen und Antworten aus der Diskussion sollen mit einem Vorab-Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift den nachfolgenden Gremien zur Verfügung gestellt werden.